

# LKP *Stichwort*

## Neu ab 2013: Das „Ehrenamtsstärkungsgesetz“

Im März dieses Jahres wurde das „Ehrenamtsstärkungsgesetz“, welches zunächst unter der gefälligen Bezeichnung „Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz“ das Gesetzgebungsverfahren durchlief, verabschiedet.

Das Gesetz sieht in der Tat einige Verbesserungen im Vereinsrecht und im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit vor, wobei ein Großteil der Neuerungen bereits rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft getreten sind.

### Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

Rückwirkend zum Jahresanfang 2013 wurde der jährliche **Übungsleiterfreibetrag von 2.100 € auf 2.400 €** und der **Ehrenamtsfreibetrag von 500 € auf 720 €** erhöht.

### Tätigkeit als Übungsleiter

Vom Übungsleiterfreibetrag profitieren Personen, die **nebenberuflich**

- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit,
- in einer künstlerischen Tätigkeit oder
- in der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

tätig sind. Die Tätigkeit muss im Auftrag oder im Dienst der öffentlichen Hand oder zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken erfolgen.

### Tätigkeit im Ehrenamt

Der Ehrenamtsfreibetrag kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch ge-

nommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als:

- Vereinsvorstand, Schatzmeister,
- Platzwart, Gerätewart,
- Reinigungsdienst,
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern,
- ehrenamtlich tätiger Schiedsrichter im Amateurbereich.

### Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vorteile

Ehrenamtlich engagierte Bürger können damit zukünftig jährlich bis zu 2.400 € (Übungsleiter) bzw. 720 € (Ehrenamt) erhalten, ohne dass diese Einnahmen steuer- und sozialversicherungspflichtig sind.

Wie bislang ist auch eine Kombination mit den Regelungen für den Minijob möglich. Liegt die monatliche Vergütung über den Freibeträgen, so kann zunächst die Grenze für Minijobs (450 €) ausgenutzt werden. Einem Übungsleiter kann daher monatlich 650 € (Minijob: 450 € zzgl. Freibetrag 200 € -  $\frac{1}{12}$  von 2.400 €) bezahlt werden, ohne dass die Minijobverdienstgrenze überschritten wird. Bei Ehrenamtlichen wären dies 510 € monatlich.

Bei entsprechender Anpassung des Verdienstes auf die höheren Freibeträge ist allerdings zu beachten, dass dies **schriftlich fixiert und ggf. auch die Satzung angepasst** wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen qualifiziert werden und die Gemeinnützigkeit verloren geht.

## Zeitnahe Mittelverwendung

Im Vereinsrecht gilt bei der Gemeinnützigkeit der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung. Dies bedeutet, dass eingenommene Gelder zeitnah für die satzungsgemäß vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden müssen.

Bisher mussten die Gelder bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres verwendet werden. Die Frist wurde nunmehr **um ein Jahr verlängert**, so dass jetzt ein größerer und flexiblerer Planungszeitraum für die Vereine besteht.

Durch das Gesetz wurden zudem klare Regelungen geschaffen, unter welchen Voraussetzungen Rücklagen gebildet werden können.

Es besteht z.B. die Möglichkeit der Bildung einer „Wiederbeschaffungsrücklage“. Hierdurch kann für eine teurere Ersatzinvestition (neuer PKW für einen Verein) Geld angespart werden. Die Höhe, in welcher Mittel einer Wiederbeschaffungsrücklage zugeführt werden dürfen, richtet sich nach der Höhe der Abschreibung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Daneben können in begrenztem Umfang auch „freie Rücklagen“ gebildet werden.

## Haftung der Vereinsmitglieder

Für unentgeltlich oder im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags tätige Vereinsorgane galt bereits bislang, dass sie dem Verein gegenüber nur dann haften, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden verursacht haben.

Klargestellt ist nunmehr, dass dies nicht nur für den Vorstand gilt, sondern auch für andere Organe des Vereins, wie etwa Beiratsmitglieder und Kassenprüfer.

Darüber hinaus wurde diese Haftungsbegrenzung auf Mitglieder erweitert, welche ebenfalls nur unentgeltlich für den Verein tätig sind oder eine Vergütung von nicht mehr als 720 € jährlich, entsprechend dem Ehrenamtsfreibetrag, erhalten.

Die Haftung für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte ist hiervon aber nicht erfasst, da hier in der Regel grobe Fahrlässigkeit angenommen wird.

## Haftung bei Spenden

Der Spendenempfänger haftet für die Richtigkeit der Spendenbestätigung (**Ausstellerhaftung**) und die zweckgemäße Verwendung der Spendenmittel (**Veranlasserhaftung**).

Während die Ausstellerhaftung ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln voraussetzt, griff die Veranlasserhaftung bislang auch ohne Verschulden. Dies wurde geändert, so dass zukünftig eine Veranlasserhaftung ebenfalls grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraussetzt.

Da es bei der Veranlasserhaftung zu einem Durchgriff auf das Privatvermögen des gesetzlichen Vertreters (z.B. Vorstand) kommen kann, verringert sich hier zwar grundsätzlich das persönliche Haftungsrisiko. Es verbleibt aber bei der Verpflichtung des Vorstands, die satzungsgemäße Mittelverwendung zu kontrollieren. Eine leichte Fahrlässigkeit bei Fehlern in diesem Bereich ist jedoch schwierig vorstellbar, so dass sich in der Praxis trotz der formalen Haftungserleichterung nicht viel ändern wird.

## Spenden aus Betriebsvermögen

Durch die Neuregelung wurde klargestellt, dass bei Spenden aus dem Betriebsvermögen **die Umsatzsteuer ein Teil des Spendenbetrages** ist.

Entnimmt ein Unternehmer Sachmittel oder Leistungen aus seinem Betrieb für eine Zuwendung an eine gemeinnützige Organisation, so muss er hierauf Umsatzsteuer abführen. Der Spendenempfänger kann die Umsatzsteuer - somit also insgesamt den Bruttobetrag - auf der Zuwendungsbescheinigung bestätigen.

